

Merkblatt für Erziehungsberechtigte

Quartalshalbtage

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf jeweils einen freien Halbtage pro Schulquartal. Diese Quartalshalbtage dürfen im laufenden Schuljahr kumuliert werden. Nicht bezogene Quartalshalbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Urlaub, Grundsätze

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Sie können aber aus wichtigen Gründen davon beurlaubt werden.

Der Urlaub darf nicht mehr als 30 Unterrichtstage dauern.

Die Erziehungsberechtigten beantragen den Urlaub bei der Klassenlehrperson.

Gründe für gewährten Urlaub

Die Urlaubsgründe gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule werden nachfolgend aufgezählt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- familiäre Anlässe
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Einreichung der Gesuche

Quartalshalbtage und Urlaubstage sind mit dem Formular *Gesuch für Quartalshalbtage oder Urlaub* bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Gesuche um Quartalshalbtage müssen mindestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden, Urlaubsgesuche mindestens drei Wochen vor Beginn. Das Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen oder auf der Website heruntergeladen werden.

Rekurs bei Urlauben

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid einer Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie sich an die zuständige Schulleitung wenden. Wird mit der Schulleitung keine Einigung erzielt, kann der Entscheid bei der Schulpflege angefochten werden. In diesen Fällen wird die Schulpflege einen formellen Entscheid fällen.

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden, kann dieser mittels einer Beschwerde beim Bezirksschulrat angefochten werden.

Dispensation

Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder anderen Institutionen dauerhaft von einzelnen Lektionen oder Fächern dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden, kann dieser mittels einer Beschwerde beim Bezirksschulrat angefochten werden.

Gesuch für Quartalshalbtage oder Urlaub

(Formular bitte direkt der Klassenlehrperson abgeben.)

Schüler/Schülerin

Name _____ Vorname _____

Schulhaus/Klasse _____ Klassenlehrperson _____

Absenz von _____ bis _____

Grund: Quartalshalbtage, Anzahl: _____

Schnupperlehre, Urlaub für Anlässe zur Berufsvorbereitung

besondere Anlässe oder Urlaube

Kurze Beschreibung des Grundes:

Erziehungsberechtigte

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Bei getrennt lebenden Eltern sind bei Urlaubsgesuchen die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ort und Datum _____

Entscheidung der Klassenlehrperson

Gesuch wird bewilligt und von der KLP im Lehreroffice eingetragen. Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.

wird abgelehnt. Kurze Begründung:

Unterschrift Lehrperson:

Gesuche um Quartalshalbtage müssen mindestens 1 Woche und Urlaubsgesuche mindestens 3 Wochen vor Beginn eingereicht werden.